

## Kleine Anfrage von Manfred Wenger betreffend Polizeikontrolle vom 7. Januar 2014 im Brüggli, Zug

Antwort des Regierungsrates vom 28. Januar 2014

Der Regierungsrat nimmt zu den in der Kleinen Anfrage von Manfred Wenger betreffend Polizeikontrolle vom 7. Januar 2014 im Brüggli, Zug, gestellten Fragen wie folgt Stellung:

## 1. Was ist die Rechtsgrundlage?

Im fraglichen Gebiet gelten je nach Zone oder Ort unterschiedlichste gesetzliche Regelungen.

Im Gebiet der Badeanlage Brüggli ist durch die Stadt Zug ganzjährig ein Hundeverbot ausgeschildert. Das Hundeverbot ist in der Badeordnung der Stadt Zug vom 7. Juni 1988 (Stand am 21. Februar 2012) verankert. Darin werden die Nutzungsvorschriften geregelt. Gemäss Punkt 2.2 Bst. i ist das Mitbringen von Hunden und anderen Haustieren ausdrücklich verboten. Gemäss Punkt 5 werden Zuwiderhandlungen gegen die Badeordnung nach § 8 Polizeistrafgesetz (seit 1. Oktober 2013: § 4 Übertretungsstrafrecht (ÜStG); BGS 312.1) mit Busse geahndet. Derartige Übertretungen müssen durch die Zuger Polizei mit einer Anzeige an das Polizeiamt der Stadt Zug rapportiert werden. Das Polizeiamt stellt danach einen Strafbefehl (Busse und Schreibgebühr) aus.

Daneben hat der Regierungsrat in der gleichen Region am 29. November 2011 verschiedene Gebiete als Seeufer- und Naturschutzzonen definiert (Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz (NHG, SR 451) sowie auf das Gesetz über den Natur- und Landschaftsschutz (GNL, BGS 432.1)). Widerhandlungen gegen Bestimmungen des erwähnten GNL werden gemäss Übertretungsstrafgesetz ÜStG bestraft (§ 25 GNL). Gemäss Bussenkatalog des ÜStG (BGS 312.1-A1), Ziffer 4.11., wird das Missachten des Betretverbots für Hunde gestützt auf das GNL mit einer Ordnungsbusse von Fr. 100.-- geahndet.

Im vorliegenden Fall wurden im Gebiet Brüggli Ordnungsbussen anstelle von Anzeigen ausgestellt. Die betroffenen Hundehalter hätten ordnungsgemäss beim Polizeiamt der Stadt Zug zur Anzeige gebracht werden müssen.

Die Zuger Polizei hat die betroffenen Personen in Absprache mit der Staatsanwaltschaft zwischenzeitlich schriftlich über das von ihr falsch gewählte Verfahren informiert. Gleichzeitig wurde den betroffenen Personen mitgeteilt, dass durch die Mitarbeitenden ordnungsgemäss eine Anzeige an das Polizeiamt der Stadt Zug erfolgt. Die Ordnungsbussen wurden annulliert.

Daneben wurden die Personen darüber in Kenntnis gesetzt, dass die unterschiedlichen Vorgehen in den verschiedenen Zonen im fraglichen Gebiet bei der Zuger Polizei nachinstruiert wurden.

Seite 2/2 2340.1 - 14547

2. Was war die Motivation für eine solche Kontrolle? Wie gross war das polizeiliche Aufgebot?

Seit 2012 wurde in Absprache mit dem Polizeiamt der Stadt Zug und mit dem Amt für Raumplanung, Abteilung Naturschutz und Landschaft die Kontrolltätigkeit im ganzen Chollerdelta geregelt. Grundlage für die Absprachen und das Einsatzkonzept der Zuger Polizei waren Hinweise und Reklamationen bei den genannten Institutionen. In den zurückliegenden Wochen gingen bei der Polizei wieder vermehrt Meldungen ein, dass sich Fussgängerinngen und Fussgänger wie auch Hundeführerinnen und -führer bei der Badeanlage im Brüggli ob der angetroffenen Situation betreffend den freilaufenden Hunden verunsichert bzw. gestört fühlen. Aufgrund dieser Meldungen intensivierte die Polizei ihre Kontrolltätigkeit wieder. Eine dieser Kontrollen fand am Montagmorgen, 7. Januar 2014 an besagter Stelle statt. Zwei Mitarbeitende der Zuger Polizei standen im Einsatz und stellten drei Ordnungsbussen gemäss Bussenkatalog zum ÜStG Ziffer 4.11. aus.

3. Gibt es ein Amt, welches den Auftrag erteilte?
Oder war dies eine Spontanaktion der Zuger Polizei oder der Hilfspolizisten?

Im vorliegenden Fall wurde die Polizei selbständig aktiv, weil sie Hinweise aus der Bevölkerung erhalten hatte (vgl. Ausführungen zu Frage 2). Bei der Kontrolle im Gebiet Brüggli befanden sich Mitarbeitende des Assistenzdienstes im Einsatz, die befugt sind, Ordnungsbussen auszustellen oder Anzeigen zu erstatten. Angehörige der Hilfspolizei werden nur bei Grossveranstaltungen und Anlässen für Verkehrslenkungsaufgaben eingesetzt. Sie verfügen über keine polizeilich hoheitlichen Kompetenzen.

4. Entspricht dies dem Willen des Gesetzgebers, oder des Volkes?

Ja, von der Legislative (Kantonsrat oder das Volk im Falle eines Referendums) verabschied ete Gesetze müssen von der Verwaltung umgesetzt und durchgesetzt werden. Der Kantonsrat beriet und verabschiedete beispielsweise den Bussenkatalog im Rahmen der Schaffung und Inkraftsetzung des Übertretungsstrafgesetzes am 1. Oktober 2013 und der damit verbunden Einführung von Ordnungsbussen für bestehende Übertretungen in kantonalen Erlassen.

Die Polizei ist auf der Grundlage des Polizeigesetzes grundsätzlich auch ohne Anordnung eines Amtes beauftragt, die öffentlichen Ordnung und Sicherheit zu gewährleisten, die Einhaltung der Gesetze zu überwachen und Widerhandlungen zu ahnden (Bussen, Anzeigen). Wenn - wie im vorliegenden Fall - aus der Bevölkerung konkrete Meldungen über angebliche Missstände eingehen, führt die Polizei auch im Ordnungsbereich gezielte Kontrollen durch. Das Schwergewicht des polizeilichen Ressourceneinsatzes im Kanton Zug liegt jedoch in den Bereichen zur Bekämpfung von Verbrechen und Vergehen sowie in der sichtbaren Präsenz im öffentlichen Raum zugunsten der Bevölkerung.

Regierungsratsbeschluss vom 28. Januar 2014